



Für IFRS-Bilanzierer ist es sowohl für die Erstellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 - hier mit Blick auf die Anhangangaben des IAS 8.30 über mögliche Auswirkungen veröffentlichter, aber noch nicht verpflichtend anzuwendender Standards - als auch für die Umstellung der Bilanzierung ab dem 1. Januar 2019 entscheidend festzustellen, welche IFRS-Verlautbarungen für das Unternehmen erstmals pflichtgemäß mit Beginn des neuen Jahres anzuwenden sind.





Übersicht über die erstmals zum 1. Januar 2019 geltenden IFRS-Verlautbarungen

Übersicht über die IFRS-Verlautbarungen

Die nachfolgende Übersicht stellt die erstmals für am 1. Januar 2019 oder später beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwendenden IFRS-Verlautbarungen dar. Eine eventuell zulässige freiwillige vorzeitige Anwendung von IFRS-Verlautbarungen mit Erstanwendungsdatum nach dem 1. Januar 2019 wurde dabei nicht berücksichtigt. Der Status der Übernahme der Verlautbarungen durch ein EU-Endorsement und des (ggf. erwarteten) Zeitpunktes des Inkrafttretens in der Europäischen Union sind in der dritten Spalte aufgeführt.³

Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
IFRS 16 Leasingverhältnisse⁴	1. Januar 2019	erfolgt
IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung⁵	1. Januar 2019	erfolgt
Änderungen an IFRS 9 Finanzinstrumente: Instrumente mit negativer Vorfälligkeitentschädigung Gemäß IFRS 9 kann ein Schuldinstrument zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Gesamtergebnis bewertet werden, sofern die vertraglichen Cashflows „ausschließlich Zahlungen von Kapital und Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag“ sind (SPPI-Kriterium) und das Instrument innerhalb des für diese Klassifizierung geeigneten Geschäftsmodells gehalten wird. Die Änderungen an IFRS 9 stellen klar, dass ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt, unabhängig davon, welches Ereignis oder welcher Umstand die vorzeitige Beendigung des Vertrags verursacht und welche Partei eine angemessene Vergütung für die vorzeitige Beendigung des Vertrags zahlt oder erhält. Die Grundlage für die Schlussfolgerungen zu den Änderungen stellte klar, dass die vorzeitige Beendigung aus einer Vertragslaufzeit oder aus einem Ereignis resultieren kann, das außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt, wie beispielsweise eine Gesetzes- oder Regulierungsänderung, die zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags führt.	1. Januar 2019	erfolgt

³ Vgl. EU Endorsement Status Report vom 12. Oktober 2018, abrufbar unter <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520Endorsement%2520Status%2520report%252012%2520October%25202018.pdf>, Stand: 22. Oktober 2018.

⁴ Vgl. unsere Publikation „Im Fokus: Der neue Standard zu Leasingverhältnissen“, abrufbar unter: [https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_IFRS_-_Im_Fokus_-_Der_neue_Standard_zu_Leasingverhältnissen/\\$FILE/ey-im-fokus-der-neue-standard-zu-leasingverhältnissen-2016.pdf](https://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_IFRS_-_Im_Fokus_-_Der_neue_Standard_zu_Leasingverhältnissen/$FILE/ey-im-fokus-der-neue-standard-zu-leasingverhältnissen-2016.pdf)

⁵ Vgl. den Artikel „IFRIC 23: Bilanzierung von Unsicherheiten in Bezug auf Ertragsteuern“ in dieser Ausgabe ab Seite 23.



Übersicht über die erstmals zum 1. Januar 2019 geltenden IFRS-Verlautbarungen

Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
Änderungen an IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen: langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen IFRS 9 auf langfristige Anteile an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture anwendet, bei denen die Equity-Methode nicht angewendet wird, die aber im Wesentlichen Teil der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen oder Joint Venture sind (langfristige Anteile). Diese Klarstellung ist insofern relevant, als sie impliziert, dass das erwartete Kreditrisikomodell in IFRS 9 für solche langfristigen Anteile gilt. Das IASB stellte ferner klar, dass ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 9 keine Verluste des assoziierten Unternehmens oder Joint Venture oder Wertminderungen der Nettoinvestition berücksichtigt, die als Anpassungen der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen oder Joint Venture erfasst werden und die sich aus der Anwendung von IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ergeben.	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet
Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer: Anpassung, Kürzung oder Abgeltung Bei der Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 verlangt der Standard in der Regel, dass Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand anhand von zu Beginn der Berichtsperiode festgelegten versicherungsmathematischen Annahmen bewerten. Ebenso wird der Nettozins in der Regel berechnet, indem die Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Plänen mit dem Diskontierungssatz multipliziert wird, wobei beide zu Beginn der Berichtsperiode festgelegt wurden. Die Änderungen sehen vor, dass ein Unternehmen zu Folgendem verpflichtet ist, wenn eine Planänderung, -kürzung oder -abgeltung während der jährlichen Berichtsperiode eintritt: ► Bestimmung des laufenden Dienstzeitaufwands für den Rest der Periode nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung unter Verwendung der versicherungsmathematischen Annahmen, die bei der Neubewertung der Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen zugrunde gelegt wurden und die im Rahmen des Plans angebotenen Leistungen und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegeln ► Bestimmung des Nettozinses für den Rest der Periode nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung unter Verwendung der Nettoschuld (Vermögenswert) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen, die im Rahmen des Plans angebotenen Leistungen und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegelt, und dem Diskontsatz, der zur Neubewertung dieser Nettoschuld (Vermögenswert) verwendet wird	1. Januar 2019	erfolgt



Verlautbarung	Datum der Erstanwendung (IASB)	Status EU-Endorsement
<p>Jährliches Verbesserungsverfahren (2015-2017):</p> <p>► Änderungen an IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>: zuvor gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen bei Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen, das eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist, die Anforderungen an einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss anwendet, einschließlich der Neubewertung früher gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden des gemeinsamen Betriebs zum beizulegenden Zeitwert. Dabei bewertet der Erwerber seine gesamte bisher gehaltene Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen neu.</p>	Anwendung auf Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen der Erwerbszeitpunkt zu oder nach Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode liegt, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IFRS 11 <i>Gemeinsame Vereinbarungen</i>: zuvor gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit</p> <p>Eine Partei, die an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, aber keine gemeinsame Kontrolle darüber hat, könnte eine gemeinsame Kontrolle über die gemeinschaftliche Tätigkeit erlangen, bei der die Aktivitäten der gemeinschaftlichen Tätigkeit einen Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 darstellen. Die Änderungen stellen klar, dass die bisher gehaltenen Anteile an dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht neu bewertet werden.</p>	Anwendung auf Transaktionen, bei denen das Unternehmen zu oder nach Beginn der ersten jährlichen Berichtsperiode, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt, eine gemeinsame Kontrolle erlangt	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IAS 12 <i>Ertragsteuern</i>: ertragsteuerliche Konsequenzen von Zahlungen auf Finanzinstrumente, die als Eigenkapital klassifiziert sind</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden direkter mit vergangenen Transaktionen oder Ereignissen verbunden sind, die zu ausschüttungsfähigen Gewinnen führten, als mit Ausschüttungen an Eigentümer. Daher erfasst ein Unternehmen die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung, im sonstigen Gesamtergebnis oder im Eigenkapital, je nachdem, wo es diese vergangenen Transaktionen oder Ereignisse ursprünglich erfasst hat. Wenn ein Unternehmen diese Änderungen zum ersten Mal anwendet, wendet es sie auf die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden an, die zu oder nach Beginn der frühesten Vergleichsperiode erfasst werden.</p>	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet
<p>► Änderungen an IAS 23 <i>Fremdkapitalkosten</i>: aktivierungsfähige Fremdkapitalkosten</p> <p>Die Änderungen stellen klar, dass ein Unternehmen alle Kredite, die ursprünglich zur Entwicklung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, als Teil der allgemeinen Kreditaufnahme behandelt, wenn im Wesentlichen alle Aktivitäten abgeschlossen sind, die erforderlich sind, um diesen Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf vorzubereiten. Ein Unternehmen wendet diese Änderungen auf Fremdkapitalkosten an, die zu oder nach Beginn der jährlichen Berichtsperiode anfallen, in der das Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet.</p>	1. Januar 2019	noch für 2018 erwartet